

1 Allgemeines, Bestellung, Auftrag

- 1.1 Falls nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen alle unsere Lieferungen und Leistungen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die stets Vertragsbestandteil werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir deren Einbezug vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennen. Gegenbestätigungen unserer Kunden mit abweichenden Bedingungen wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Alle Absprachen, die für Alcom AG von unseren Beauftragten, Vertretern und Mitarbeitern getroffen werden, sind für Alcom AG erst dann verbindlich, wenn sie von unserer Firma schriftlich bestätigt und diese Bestätigung von einem Unterschriftsberechtigten unterzeichnet wurde. Bei uns eingehende Aufträge werden erst mit der Übersendung der Auftragsbestätigung angenommen. Unsere Aussendienstmitarbeiter sind nicht zum Vertragsabschluss berechtigt. Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Telefonisch an Alcom AG erteilte Aufträge werden nur angenommen, wenn sie vom Kunden per Fax, per E-Mail oder per Post bestätigt werden.
- 1.4 Unbeschadet der Absätze 1.2 und 1.3 ist Alcom AG berechtigt, alle vom Kunden angelieferten Proben als Auftrag zu behandeln. Es gelten dafür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Alcom AG. Der Nachweis einer hinsichtlich Preis und Umfang der durchgeführten Analysen von der telefonischen Auftragserteilung abweichenden Rechnungsstellung obliegt beim Kunden.
- 1.5 Werden zusätzliche Aufträge erteilt, müssen die Bedingungen für die Ausführung dieser Aufträge (Preise, Fristen usw.) neu verhandelt werden. Bedingungen, die für die ursprüngliche Bestellung vereinbart wurden, können nicht automatisch auf zusätzliche Aufträge übertragen werden.
- 1.6 Preislisten und Offerten enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Offerten sind, falls nicht anders ausgewiesen, für drei Monate gültig ab Erstellungsdatum der Offerte.
- 1.7 Wird ein Auftrag annulliert, so muss dies von Kundenseite schriftlich, per E-Mail, per Fax oder per Post erfolgen. Die bis dahin entstandenen Kosten, das anteilmässige Honorar, sowie Ersatz für allfällige weitere Schäden werden in Rechnung gestellt.
- 1.8 Der Kunde hat den Auftrag klar zu formulieren. Falls ein Auftrag unklar erteilt wird haftet der Kunde.

2 Preise und Lieferfristen, Übermittlungsform der Analysen

- 2.1 Sämtliche Preise verstehen sich ohne Steuern und werden aufgrund der bei Erstellung des Angebots gültigen Preisliste ermittelt. Alle anfallenden Steuern gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.2 Unser Partnerlabor ist stets um die Einhaltung von Liefer- und Analyseterminen bemüht. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Daten in unserem Partnerlabor, frühestens jedoch mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die fristgerechte Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z.B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, ein rechtmässiger Streik oder Aussperrung verlängern die Lieferfrist angemessen. Ist unserem Partnerlabor eine Vertragserfüllung innerhalb der verlängerten Lieferfrist nicht bzw. nur mit unzumutbaren Leistungserschwerungen möglich, so sind sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche von Alcom AG sind in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unseres Partnerlabors vor. Setzt Alcom AG dem Partnerlabor im Falle des Verzugs eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist sie nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- 2.3 Analyseergebnisse können per Post, Fax oder Email zugestellt werden. Bei E-Mail Versand übernimmt Alcom AG keinerlei Haftung oder Verantwortung bezüglich Vertraulichkeit oder Inhalt.
- 2.4 Der übersichtlich gestaltete Untersuchungsbericht mit Gegenüberstellung von Referenzwerten ist im Analysepreis des Partnerlabors inbegriffen. Es entstehen keine weiteren Kosten für weitere Kopien oder das Versenden des Berichts per E-Mail. Für spezielle Darstellungen, Auswertungen oder Statistiken wird der zusätzliche Zeitaufwand verrechnet.

3 Zahlung, Zahlungsverzug, Zurückhaltung, Aufrechnung, Auftragswert

- 3.1 Rechnungen sind rein, netto, ohne Abzüge innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 3.2 Gegenüber unserem Zahlungsanspruch ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder titulierten Forderungen und Ansprüchen möglich.
- 3.3 Schecks werden akzeptiert, jedoch werden die effektiv anfallenden Transaktionsgebühren berechnet.
- 3.4 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle weiteren Forderungen, auch soweit sie noch nicht fällig sind, sofort fällig gestellt. Darüber hinaus wird der Kunde hinsichtlich noch nicht ausgeführter Aufträge vorleistungspflichtig. Gleiches gilt, wenn sich nach Vertragsabschluss die wirtschaftliche Situation unseres Kunden wesentlich verschlechtert.
- 3.5 Im Verzugsfalle berechnen wir Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der UBS AG, mindestens aber 8%. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, uns gegebenenfalls einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

4 Eigentum und Nutzung von Audit-, Inspektions- und Analyseergebnissen

- 4.1 Wir behalten das Eigentum an unseren Produkten, Geräten, EDV-Programmen, Leistungen, Audit-, Inspektions-, Untersuchungsberichten und Analyseergebnissen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegenüber den Kunden zustehenden Zahlungsansprüchen aus Lieferungen, Leistungen und Analysen.
- 4.2 Audit-, Inspektions- und Analyseergebnisse sind Eigentum des Kunden. Eine nur auszugsweise Veröffentlichung des Audit-, Inspektions- oder Untersuchungsberichtes durch den Kunden ist jedoch nicht gestattet. Alcom AG behält sich jedoch das Recht vor, diese Ergebnisse streng vertraulich und anonym für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen.
- 4.3 Die Analyseergebnisse vom Partnerlabor werden in einem Untersuchungsbericht zusammengefasst und dem Kunden per E-Mail in PDF-Format zugestellt. Auf Wunsch kann der Bericht ebenfalls per Post zugeschickt werden. Zudem kann ein original unterzeichneter Untersuchungsbericht angefordert werden. Letzterer ist als einziger rechtsgültig und daher verbindlich.

5 Garantie und Haftung

- 5.1 Die Analysen werden mit den verwendeten Techniken vom Partnerlabor der Alcom AG unter bestmöglichen Bedingungen durchgeführt. Die Bewertungen basieren auf den Analysenergebnissen und auf den vom Kunden oder von Alcom AG erteilten Auskünften. Bewertungen und Schlussfolgerungen beziehen sich auf den Vergleich mit Angaben aus wissenschaftlich anerkannten Arbeiten und Veröffentlichungen, eigene Kenntnisse und Datenmaterial des Partnerlabors sowie auf entsprechende Normen und gesetzliche Vorschriften.
- 5.2 Analytische Prüfungen werden innerhalb des Geltungsbereichs der Akkreditierung unseres Partnerlabors gemäss den

Anforderungen nach ISO/IEC 17025 durchgeführt.

- 5.3 Jeder Untersuchungsbericht bezieht sich ausdrücklich lediglich auf die Probe/n, die das Partnerlabor vom Kunden oder Alcomo AG vom Kunden erhalten hat und den Referenzen aus dem Probeentnahmezettel, der per Fax, per E-Mail oder persönlich bei Probenabgabe mit der Empfangsbestätigung für die Probe/n abgeliefert wird.
- 5.4 Die Lieferfrist für den schriftlichen Untersuchungsbericht per E-Mail liegt für Standarduntersuchungen in der Regel bei einem Arbeitstag nach Beendigung der längsten Inkubationszeit der untersuchten Mikroorganismen. Provisorische Untersuchungsberichte mit den bisher verfügbaren Daten können jederzeit per E-Mail zugestellt werden. Auf Wunsch wird jeweils sofort alarmiert, wenn ein Untersuchungsergebnis ausserhalb des Zielbereichs liegt.
- 5.5 Das Partnerlabor der Alcomo AG ist nur dann dafür verantwortlich, dass die Probe repräsentativ ist, wenn dem Partnerlabor oder der Alcomo AG der ausdrückliche Auftrag zur Probenziehung erteilt wurde und dieser Auftrag von Alcomo AG angenommen wurde.
- 5.6 Für EDV-Programme und Geräte ist Alcomo AG lediglich im Sinne der geltenden Gesetze haftbar. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Software und seine Geräte korrekt arbeiten und für seine Anwendungen und Nutzungsbedingungen geeignet sind.
- 5.7 Alcomo AG und ihr Partnerlabor sind nach Erhalt einer Probe bzw. von mehreren Proben nur für deren Verlust oder Zerstörung haftbar, sofern vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

6 Zustand der Proben und Haftung des Kunden

- 6.1 Der Kunde versichert Alcomo AG, dass sich alle eingehenden Proben und Muster in einem stabilen Zustand befinden und somit von ihnen keinerlei Gefahr ausgeht. Der Kunde ist für alle Schäden, Verletzungen oder Krankheitsfälle haftbar, die Alcomo AG, ihrem Partnerlabor oder einem ihrer Mitarbeiter aufgrund seiner im instabilen Zustand befindlichen Probe entstehen. Dies gilt auch, wenn der Kunde nachdrücklich auf mögliche Risiken dieser Probe hingewiesen hat.

7 Haftungsbegrenzung

- 7.1 Alcomo AG haftet in jedem Fall nur maximal bis zur Höhe des vom Kunden für die Analyse der betreffenden Probe bezahlten Preises, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 7.2 Alcomo AG haftet nicht für mittelbare materielle oder immaterielle Schäden, die dem Kunden oder einem Dritten direkt oder indirekt aus ihrer Tätigkeit entstehen (z.B. Prestigeverlust, Umsatzrückgang, Annullierung von Kulanzregelungen, Vermögensschäden, etc.), soweit unsererseits kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 7.3 In allen anderen als den unter 7.1 und 7.2 genannten Fällen, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet Alcomo AG höchstens bis zum zehnfachen des vom Kunden für die Analyse bezahlten Preises.

8 Aufbewahrung der Proben, Vernichtung

- 8.1 Die Proben werden nach Validierung und Übermittlung der Untersuchungsergebnisse zwei Tage vom Partnerlabor aufbewahrt.
- 8.2 Proben werden ohne verbindliche und schriftliche Anweisung vom Kunden nach Ermessen des Partnerlabors der Alcomo AG zwei Tage nach Übermittlung des Analyseberichts vernichtet. Proben werden nur dann nicht vernichtet, wenn der Kunde dies ausdrücklich und schriftlich gewünscht hat. In diesem Falle unterliegen Aufbewahrungskosten und -bedingungen einer gesonderten Absprache.

9 Aufbewahrung der Aufzeichnungen

- 9.1 Buchhaltungsunterlagen, Rohdaten und Untersuchungsberichte für Pharmaprodukte unter GMP werden für 10, für Lebensmittel-, Futter- und Umweltrohdaten für 5 Jahre archiviert.
- 9.2 Die Dokumentation zu den Untersuchungsberichten sowie die Untersuchungsberichte werden elektronisch im Partnerlabor archiviert.

10 Meldepflicht

- 10.1 Laut Epidemie-Gesetz ist das Partnerlabor der Alcomo AG verpflichtet positive Salmonellenbefunde dem Bundesamt für Gesundheit zu melden. Es können weitere Keime und/oder Erkrankungen von den zuständigen Behörden als meldepflichtig eingestuft werden, wodurch das Labor verpflichtet werden würde positive Befunde zu melden.

11 Verschiedenes

- 11.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommen (salvatorische Klausel). Das gleiche gilt im Falle einer Lücke in diesen AGB.
- 11.2 Reklamationen, betreffend der Richtigkeit von Analyseergebnissen, Audit- oder Inspektionsberichten, sind innert einer Frist von vier Wochen ab Erhalt der Ergebnisse oder Berichte geltend zu machen. Anschliessend kann eine gründliche Abklärung allfälliger Fehlerursachen nicht mehr garantiert werden und der Untersuchungsbericht bzw. der Audit- oder Inspektionsbericht gilt als genehmigt und der Auftrag als rechtmässig erfüllt.
- 11.3 Das Partnerlabor der Alcomo AG ist nach ISO/IEC 17025 durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle akkreditiert.

12 Geheimhaltung/ Geschäftsgeheimnis

- 12.1 Alcomo AG und ihr Partnerlabor verpflichten sich, sämtliche Daten und Informationen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung über den Auftraggeber und dessen Produkte bekannt werden streng vertraulich zu behandeln und sie insbesondere gegenüber Dritten geheim zu halten. Ohne anders lautende Instruktionen des Kunden bzw. Auftraggebers werden die Untersuchungsergebnisse ausschliesslich dem Auftraggeber oder dem im Auftrag bezeichneten Partner mitgeteilt.

13 Weitere Bestimmungen

- 13.1 Alcomo AG ist berechtigt zur Ausführung von Aufträgen geeignete Unterauftragnehmer nach Wahl beizuziehen. Erfolgt dies, hat sie den Kunden rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

14 Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Massgebend ist das Schweizer Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem Zustandekommen und der Abwicklung ist unser Firmensitz.

Stand: 01.10.2017